



Bürgervereinigung Höchster Altstadt e.V.

Wed 13
65929 Frankfurt am Main

SATZUNG

§ 1

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, des Denkmalschutzes und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass
 1. die Restaurierung und Sanierung der Höchster Altstadt vordringlich mit den Behörden gefördert wird, um dadurch den hohen geschichtlichen und städtebaulichen Wert der Höchster Altstadt zu sichern und die allgemeinen Lebensverhältnisse zu verbessern.
 2. das Interesse der Öffentlichkeit an der Erhaltung der Höchster Altstadt durch aufklärende Veranstaltungen, Veröffentlichungen und belebende Aktivitäten intensiviert wird.
 3. die gemeinnützigen Einrichtungen in Frankfurt-Höchst zur Förderung der Denkmalpflege und deren Unterhaltung der Kulturdenkmäler finanzielle und sachliche unterstützt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgervereinigung Höchster Altstadt“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main-Höchst.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod oder durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommene juristischen Person
2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. durch Austritt aus dem Verein. Er ist dem Vorstand schriftlich zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.
4. durch Ausschließung
 - a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§ 5

Beiträge – Geschäftsjahr

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als Hauptversammlung alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden sowie den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und den Prüfbericht der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit, und zwar in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassenwart und die Beisitzer. Zur Kassenprüfung werden zwei Revisoren gewählt. Die Beisitzer und die Revisoren sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Akklamation ist zulässig. Schriftliche Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Mitglied es verlangt. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt (kommissarisch) bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens dreißig Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragen.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladungen ergehen schriftlich mit einer

Frist von mindestens zwei Wochen (Aufgabe zur Post) . Sie kann auch per E-Mail erfolgen. Sie sollen den Gegenstand der Beratung bezeichnen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist. Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand) und einer von der Hauptversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzender (erweiterter Vorstand).

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Schriftführer führt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und führt Zahlungen für den Verein nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse aus.
- (5) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Beim Ausscheiden anderer Vorstandsmitglieder findet keine Nachwahl statt. Beim Ausscheiden des Kassenvartes benennt der Vorstand einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse konstituieren.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf die Stadt Frankfurt am Main übertragen, die es für Zwecke zu verwenden hat, die dem Ziel und Zweck der gemeinnützigen Förderung der Denkmalpflege im Sinne der Vereinsatzung entspricht (§ 1 der Satzung).

Frankfurt am Main-Höchst, den 20. März 2014, geändert/ergänzt 4. Oktober 2016

